

TISCHHAUSER SECURITY

Funkmietbedingungen

REICHWEITE

Ausser den Geländeverhältnissen, bestimmen auch Gebäude und Störungen die nutzbare Reichweite. Wegen der unterschiedlichen Ausbreitungsverhältnisse in unebenem Gelände oder Gebäuden kann keine Garantie auf eine einwandfreie Verbindung geleistet werden.

MÄNGELRÜGE

Der Mieter hat die Anlage zu prüfen und innert einem Tag seit Übernahme der Anlage allfällige Mängel dem Vermieter schriftlich mitzuteilen. Wird innert dieser Frist keine Mängelrüge erhoben, gilt die Anlage als in Vertragsgemäßem und gebrauchsfähigem Zustand übernommen.

GEBRAUCH DER MIETSACHE

Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den Bedienungsvorschriften, die dem Mieter mit der Mietsache übergeben werden, zu bedienen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Allfällige Störungen hat er dem Vermieter unverzüglich zu melden.

UNTERMIETE UND ABTRETUNG

Untermiete und Abtretung des Mietverhältnisses, sowie Ausleihung der Anlage an Dritte sind nicht gestattet.

UNTERHALT UND REPARATUR

Der Vermieter verpflichtet sich, allfällige Störungen während der gesamten Vertragsdauer auf seine Kosten zu beheben, soweit sie nicht durch Verschulden des Mieters, insbesondere unsachgemässe Behandlung und Bedienung, verursacht worden sind.

Reparaturen dürfen nur vom Vermieter vorgenommen werden. Der Vermieter verpflichtet sich, diese jeweils beförderlich vorzunehmen. Hat der Mieter für den Schaden einzustehen, wird die Reparatur zu branchenüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat den Mietzins auch für die Dauer der Reparaturarbeiten zu bezahlen. Der Mieter erhält nach Möglichkeit ein Ersatzgerät gleicher Qualität.

UNTERGANG, BESCHÄDIGUNG DER MIETSACHE

Für Untergang oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter einzustehen.

RÜCKGABE DER MIETSACHE

Die Mietsache wird am Ende der Mietdauer vom Mieter auf seine Kosten dem Vermieter überbracht. Allfällige Beschädigungen werden im Rücknahmeprotokoll festgehalten.

Eine allfällige Reinigung der Geräte und Zubehör werden mit SFr. 120.- pro Std. dem Mieter verrechnet.

Bei nicht termingerechter Rückgabe der Geräte wird eine Tagesmiete von SFr. 40.- pro Gerät ab Rückgabedatum verrechnet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung vereinbart wurde, die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art.253-274 OR).

Die Rechtsbeziehungen der beiden Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist St. Gallen.